

Vertragsbedingungen für die Erbringung von Produktdatendienstleistungen

Smart Data One GmbH

Maarweg 133
50825 Köln
HRB 79006, AG Köln

I. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von Dienstleistungen gemäß dieser Bedingungen und der Übersicht zu „Konditionen und Leistungen“.
2. Diese Bedingungen gelten für die Erbringung von Leistungen durch die Smart Data One GmbH (im weiteren Auftragnehmerin) für ihre Kunden (im weiteren Auftraggeberin).
3. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Erfassung, Änderungen sowie weitere Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit den Produktdaten der Auftraggeberin stehen und die den Datenpool der 1WorldSync GmbH und die angeschlossenen Händlerportale betreffen, von der Auftragnehmerin erbracht werden.

II. Leistungsbeschreibung und Konditionen

1. Einzelheiten regelt die Übersicht „Konditionen und Leistungen“ in der jeweils aktuellen Fassung.
2. Die Leistungen beziehen sich auf eine Umsetzung in deutscher Sprache für den Zielmarkt Deutschland. Weitere Sprachen und Zielmärkte können nach Bedarf und auf Anfrage vereinbart werden.
3. Die Leistungserbringung basiert auf den Standards und den jeweils zutreffenden Umsetzungsleitfäden der GS1 Germany.
4. Die Konditionen verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

III. Vertragsbeginn und -dauer

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist ordentlich kündbar mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.
2. Die Kündigung erfordert die Schriftform.

IV. Bereitstellung von Produktdatenquellen und vollständiger Auftragseingang

1. Die Produktdatenquellen werden von der Auftraggeberin per Email oder über einen von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten elektronischen Übertragungsweg übermittelt.
2. Die Produktdatenquellen sind inhaltlich vollständig bereitzustellen. Sollte der Auftragnehmerin ein erhöhter Aufwand durch eine unvollständige Bereitstellung der Produktdatenquellen entstehen, behält diese sich gemäß der Übersicht zu „Konditionen und Leistungen“ vor, den dadurch entstandenen Aufwand gesondert zu berechnen.

3. Die Bereitstellung der Produktdatenlieferung gilt als vollständig, wenn der Auftragnehmerin alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen vorliegen und diese die Auftraggeberin hierüber positiv informiert. Erst ab diesem Moment gilt der Auftrag als vollständig eingegangen. Die Prüfung auf Vollständigkeit umfasst keine Prüfung auf inhaltliche Korrektheit der zur Verfügung gestellten Produktdaten.

V. Freigabe/ Kontrolle durch die Auftraggeberin

Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin nach der Leistungserbringung die bearbeiteten Artikeldaten zur Freigabe zur Verfügung. Erst nach erfolgter Freigabe werden die Produktdaten im Datenpool der 1WorldSync GmbH freigegeben bzw. publiziert.

VI. Verantwortlichkeiten und Rechteeinräumung

1. Die Verantwortlichkeit für die inhaltliche Korrektheit der Produktdaten obliegt der Auftraggeberin. Eine Prüfung auf inhaltliche Korrektheit der Produktdaten kann gesondert vereinbart werden.
2. Die Auftraggeberin erhält an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen der Auftragnehmerin für die Auftraggeberin entstehen, unmittelbar im Moment der Entstehung für die Laufzeit des Vertrages ein räumlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht für sich und ihre 100 %-igen Tochterunternehmen. Eine Weiterleitung von Arbeitsergebnissen sowie von Produktdaten durch die Auftragnehmerin an Dritte oder über den Vertragszeitraum hinaus ist ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nicht gestattet.

VII. Gewährleistung

1. Eine Gewährleistung bei Mängeln, die in der Bereitstellung der Produktdaten begründet sind, ist ausgeschlossen, sofern die Auftragnehmerin alle notwendigen und verkehrsüblichen Vorkehrungen getroffen hat um die Produktdaten in der vereinbarten Form im Datenpool der 1WorldSync GmbH zur Verfügung zu stellen.
2. Eine Gewährleistung bei Mängeln, die in der Bereitstellung von fehlerhaft zur Verfügung gestellten Produkten begründet ist, ist ausgeschlossen. Als fehlerhaft zur Verfügung gestellt gelten:
 - a. Beschädigte Produktdatenquellen: Eine Produktdatenquelle gilt als beschädigungsfrei sofern an dem physischen Produkt oder an den Produktabbildungen keine sichtbaren Beeinträchtigungen vorliegen, die der vereinbarten Erfassung entgegenstehen.

Smart Data One – Produktdatenservice auf höchstem Niveau

- b. Inhaltlich sowie vom Umfang her unvollständige Produktdatenquellen.
- c. Übersendung falscher Produktdatenquellen.
- d. Eine nicht vereinbarungsgemäße Bereitstellung von Produktdatenquellen.

- 3. Eine Gewährleistung für Schäden und Störungen die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, dazu zählen insbesondere unsachgemäße Handlung seitens der Auftraggeberin, Einwirkungen Dritter oder höhere Gewalt, ist ausgeschlossen.

VIII. Haftung

- 1. Die Auftragnehmerin haftet für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in voller Höhe, und zwar unabhängig von der Schadensart.
- 2. Ferner haften die Auftragnehmerin für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertraut. In diesem Fall haftet die Auftragnehmerin nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.
- 3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, bleibt ebenfalls unberührt.
- 4. Soweit die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

IX. Vertraulichkeit; Geheimhaltung

- 1. Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen und Unterlagen, die ihnen über die andere Partei zugehen oder bekannt werden, streng vertraulich. Gegenstände werden so verwahrt und gesichert, dass Kenntnisnahme und Gebrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Die Pflichten geltend insbesondere für Software und Daten. Sie bleiben auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft. Als vertraulich gelten insbesondere solche Informationen, die von einer Vertragspartei als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind.
- 2. Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute weitergegeben werden, die sie zur

Durchführung des Vertrages kennen müssen. Die Vertragsparteien verpflichten sich durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung von vertraulichen Informationen unterlassen.

- 3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einen Vertragsverstoß des Vertragspartners beruht, oder die der empfangende Vertragspartner von Dritten erhalten hat, die befugt sind sie der Allgemeinheit zu offenbaren. Wer sich auf diese Ausnahme von der Geheimhaltung beruft, trägt die Beweislast.
- 4. Für den Fall, dass die Auftragnehmerin die Auftraggeberin als Referenzkunden benennen will, kann dieses nur mit Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen.
- 5. Mit der Übermittlung von Daten, insbesondere Produktdaten, räumt die Auftraggeberin keine über die Rechte aus dieser Vereinbarung hinausgehenden Nutzungs- oder Lizenzrechte ein. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, keine gewerblichen Schutzrechte auf Grundlage der übermittelten Produktdaten anzumelden oder Produktdaten zu anderen als dem vorliegend vereinbarten Zweck zu nutzen oder zu verwerten.
- 6. Nach Beendigung dieser Vereinbarung ist die Auftragnehmerin verpflichtet, alle Produktdaten der Auftraggeberin zu löschen. Kopien, gleich in welcher Form, deren körperliche Herausgabe nicht möglich ist, wird die Auftragnehmerin innerhalb von 6 Monaten auf eigene Kosten vernichten. Die Pflicht zur Löschung und/oder Vernichtung besteht nicht, wenn und soweit die Auftragnehmerin gesetzlich zur Aufbewahrung der Produktdaten verpflichtet ist.

X. Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen

Neue gesetzliche, technische oder sonstige Rahmenbedingungen, die vor Vertragsschluss nicht bekannt waren, werden nicht Teil des Vertrages und bedürfen einer ergänzenden vertraglichen Regelung.

XI. Sonstige Bestimmungen

- 1. Dieser Vertrag gilt für Deutschland und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.
- 2. Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die nichtigen und unwirksamen Bestimmungen werden durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen automatisch ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommen.

Stand: 25.05.2018